

Verkehrssicherungspflicht bei der Einstellung eines Handelsvertreters

Bundesgerichtshof verurteilt Finanzbetrieb zum Schadenersatz

Jürgen Evers

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hat einen Finanzvertrieb, der einen wegen Betruges vorbestraften Handelsvertreter mit Anlagevermittlungen betraut hatte, ohne zuvor ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen, dem Grunde nach zum Schadenersatz verurteilt. Der Handelsvertreter hatte mit Anlegern einen Vertrag geschlossen, nach dem er die ihm bar anvertrauten Geldbeträge in einem bestimmten Anlagezeitraum mit jährlich 10,65 Prozent beziehungsweise 10,85 Prozent hätte verzinsen sollen. Das Geld sollte auf ein Sonderkonto eingezahlt werden. Nach dem Tod des Vertreters konnten bei der angeblichen Depotbank weder Geld noch Konten des Verstorbenen festgestellt werden. Die Anleger nahmen den Vertrieb u.a. aus dem Blickwinkel einer vorvertraglichen Pflichtverletzung in Anspruch. Die Instanzgerichte hatten eine Haftung verneint. Der BGH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Zuverlässigkeit muss geprüft werden

Durch die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewähre oder ihm diese anvertraue, entstehe ein Schuldverhältnis. Dieses verpflichte einen als Handelsvertreter tätigen Finanzvertrieb zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden. Ein solches Schuldverhältnis komme zustande, wenn ein potenzieller Kunde zur Anbahnung geschäftlicher Kontakte ein Geschäftslokal des Vertriebes aufsuche. Als solches sei auch ein von einem Handelsvertreter unterhaltenes Büro anzusehen, wenn dieser dort unter der Firma des Vertriebes und unter Hinzufügung seines Namens firmiere. Dies gelte jedenfalls, wenn das Büro nach außen mit dem Logo des Vertriebes beworben werde.

Einem in der Vermögensberatung oder Kapitalanlagevermittlung tätigen Vertrieb obliege zum Schutz der Rechtsgüter der Kunden die vorvertragliche Verkehrssicherungspflicht, nur solche Vertreter mit der Kapitalanlagevermittlung zu betrauen, von deren Zu-

verlässigkeit er sich zuvor mittels eines polizeilichen Führungszeugnisses überzeuge. Von dieser Tätigkeit gehe ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für das Vermögen der Anleger aus. Angesichts des häufig bestehenden großen Kompetenz- und Informationsgefälles seien Kunden in besonderem Maße auf die Seriosität der Beratung und die persönliche Zuverlässigkeit des Beraters angewiesen. Zugleich legten sie im Vertrauen hierauf nicht selten einen erheblichen Teil ihres Vermögens „in die Hände“ des Beraters, indem sie seinem Rat folgten. Die damit gegebene besondere Vertrauensempfindlichkeit der Anlageberatung erfordere daher auch die Zuverlässigkeit und Integrität der hiermit betrauten Person. Aus diesem Grunde dürfe ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Mitarbeiter gemäß § 34 d Abs. 1 Satz 1 WpHG nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser u.a. über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfüge. Daran fehle es u.a. bei Personen, die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen Betruges rechtskräftig verurteilt worden seien. Unabhängig vom sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Normen des WpHG sei die ihnen zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers Ausdruck einer für den gesamten Bereich der Anlageberatung und -vermittlung anzustellenden Interessenbewertung und -abwägung. Finanzvertriebe, die Vertreter mit der Anlageberatung und -vermittlung betrauten, seien gehalten, Erkundigungen zu einschlägigen Vorstrafen des Bewerbers einzuholen. Ergäben sich solche aus dem polizeilichen Führungszeugnis oder verweigere der Vertreter die Vorlage desselben, dürfe er grundsätzlich nicht mit diesen Aufgaben betraut werden.

Der Schutzzweck von Pflichten bei der Auswahl von Personen für gefahrenträchtige Tätigkeiten bestehe darin, den (künftigen) Vertragspartner vor Schäden zu bewahren, die dadurch entstehen könnten, dass dieser seine Rechtsgüter der Einwirkungsmöglichkeit der ausgewählten Person aussetze. Eine Begrenzung der Schutzpflicht auf die „anzubahnenden“ Verträge und die dabei entfaltete Tätigkeit der ausgewählten Person sei

nicht gerechtfertigt, wenn die Pflichtverletzung erfahrungsgemäß und typischerweise auch zu Schäden der Kunden führen könne. Die Schutzpflicht erstrecke sich auf Schäden, die Kunden durch die ausgewählte Person innerhalb der in der Anbahnungssituation bestehenden Vertrauenssphäre und anlässlich dieser Gelegenheit durch den Abschluss von den Vermittlungsgeschäften vergleichbaren und daher regelmäßig (auch) durch das Vertrauen in die Seriosität und die Kompetenz des Unternehmens beförderten Eigengeschäften mit der ausgewählten Person zugefügt würden.

Keine pauschale Gültigkeitsdauer

Die Schutzwirkung der Auswahlpflicht sei zwar zeitlich nicht unbeschränkt. Sie umfasse aber auch den Zeitraum späterer Jahre, in denen das polizeiliche Führungszeugnis den Eintrag nicht mehr enthalten habe. Die Tilgungsfristen der §§ 45 ff. des Bundeszentralregistergesetzes bildeten lediglich eine absolute Grenze. Die Auswahlpflicht diene dem Schutz künftiger Kunden vor Vermögensdelikten der Vertreter. Hieran sei die Schutzwirkung dieser Pflicht auch in zeitlicher Hinsicht zu orientieren. Ihre Dauer bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Zeitraum könne etwa kürzer zu bemessen sein, wenn der Finanzvertrieb den vorbestraften Vertreter über einen längeren Zeitraum hinweg eingehend überwache und kundenschädliche Handlungen durch Kontrollmaßnahmen weitgehend ausschließe. Zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse in den Jahren 2001 und 2002 habe die Schutzpflicht in Ansehung der 1993 und 1995 erfolgten rechtskräftigen Verurteilungen des Handelsvertreters wegen Betruges noch fortbestanden. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Urte. v. 14. 3. 2013 – III ZR 296/11 – VertR-LS – DVAG 36 –